

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1951/6/19 1153/50

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.06.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht 32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §236 Abs1

GebG 1946 §15 Abs3

GebG 1957 §15 Abs3

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):1711/501712/50

Rechtssatz

Bei einem Rechtgeschäft, das seinem Gegenstand nach teils unter das Grunderwerbsteuergesetz, teils unter das Gebührengesetz fällt, kann nur der Teil, der nicht Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist, der Gebühr unterzogen werden. Ein Erlaß aus Billigkeitsgründen ist auch bei Gebühren zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1950001153.X02

Im RIS seit

14.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at